

Beschluss des Landesvorstandes der FDP/DVP vom 25.11.2006

Namenschutz für Sparkassen (§ 40 Kreditwesengesetz) erhalten

Die FDP bekennt sich zum dreigliedrigen Bankensektor in Deutschland und zum fairen Wettbewerb zwischen Privatbanken, Volks- und Raiffeisenbanken und Sparkassen. Sie alle erfüllen wichtige, wenn auch nicht identische Aufgaben im heimischen Finanzmarkt und müssen daher auch weiterhin einen der Erfüllung ihrer jeweiligen Funktion förderlichen rechtlichen Rahmen vorfinden.

Insbesondere im Sparkassensektor haben sich in den letzten Jahren erhebliche Veränderungen ergeben. So ist gemäß einer Vereinbarung der Bundesregierung mit der Europäischen Kommission aus dem Jahre 2001 die Gewährträgerhaftung für Sparkassen und Landesbanken ausgelaufen und die Anstaltslast weggefallen. Damit herrschen heute gleiche Wettbewerbsbedingungen für öffentliche und private Banken. Dieser Wettbewerb wird durch die dezentrale Struktur der deutschen Bankenlandschaft bereichert.

Daher hält die FDP die Regelung des § 40 Kreditwesengesetz weiterhin für richtig. Denn die Sparkassen haben als öffentlich-rechtliche Banken eine besondere Aufgabe im Bankenmarkt: Sie bieten gerade für Privatkunden und für kleine und mittelständische Unternehmen oft unverzichtbare Dienstleistungen an. Sie sind dem Gemeinwohl verpflichtet und konzentrieren ihren Geschäftsbetrieb auf ihr regionales Umfeld. Diesen Besonderheiten der Sparkassen muss dadurch entsprochen werden, dass diese weiterhin durch eine unverwechselbare Namensbezeichnung erkennbar sind.